

Erstes Votum zum Referat über die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung

Autor(en): **Schmid, Martha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **75 (1908)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstes Votum

zum Referat über die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung.

Von Frll. Martha Schmid in Höngg.

Geehrte Synodalen!

Sie wissen, daß die Frage der Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung den Widerspruch der letztern geweckt hat.

Gestatten Sie nun, daß ich in erster Linie die Gründe darlege, die die Lehrerinnen zu ihrer ablehnenden Haltung bewogen haben. Sie fragten sich: Warum soll man die Lehrerinnen zur Stiftung herbeiziehen? und die Antwort lautete: Weil ein versicherungstechnisches Defizit vorhanden ist, an dem die Lehrerinnen allerdings keine Schuld haben, das unter Obhut des Staates entstanden ist und das in einer Reihe von Jahren gedeckt werden sollte. Ich möchte mir hier nebenbei den bescheidenen Einwurf erlauben, ob man wohl ebenso dringend aus Gründen des Rechts und der Billigkeit auf die Einbeziehung der Lehrerinnen dringen würde, wenn an Stelle des Defizites ein Ueberschuß vorhanden wäre, der in irgend einer Weise der Lehrerschaft zu Gute kommen würde? Man wendete sich an unsern Wohltätigkeitssinn. Die Lehrerinnen fragten sich weiter: Ist die Stiftung eine Wohltätigkeits-einrichtung im Sinne z. B. der Hilfskasse des Kapitels Zürich? und sie sagten sich:

Nein, es ist eine Versicherung der Lehrer zu Gunsten ihrer Witwen und Waisen. Die Vergünstigungen, die die Versicherung gewährt, werden gleichmäßig auf alle Beteiligten ausgedehnt.

Jede Lehrerswitwe hat berechtigten Anspruch auf die Rente, es wird bei deren Ausrichtung nicht nach den Ver-

mögensverhältnissen gefragt. Keine muß denken, sie genieße eine Wohltat, sondern es ist ein durch die Einlagen des Mannes erworbenes Recht. Wie bei jeder andern Versicherung wird durch die Einlagen gewissermaßen eine Kapitalsumme sichergestellt, die sich nach des Einlegers Tod gut verzinst.

Mit diesem Hinweis, daß die Versicherung keine Wohltätigkeitseinrichtung sei, will nicht etwa behauptet werden, daß sie nicht in vielen Fällen wohltätig wirke und notwendig sei. Will man sie aber zur Wohltätigkeitsanstalt umwandeln, dann müßten alle diejenigen, die es im Stande sind, ein Opfer bringen.

Nicht nur die Lehrerinnen, sondern auch die begüterten Kollegen, und ich wage die Behauptung, daß es deren eine ganze Reihe gebe, müßten zur Aeuffnung der Gelder beitragen, ohne für sich oder ihre Nachkommen irgendwelchen Entgelt zu verlangen, und es müßten die Renten nur an diejenigen ausgerichtet werden, die ohne dieselben der Not anheimfallen würden.

Ein Vergleich mit einer ganzen Reihe von ähnlichen Lehrerversicherungskassen ergibt, daß allen das einfache Rechtsprinzip zu Grunde liegt, daß für alle Beteiligten Pflichten und Rechte in einem mathematisch richtigen Verhältnis zu einander stehen.

Der erste Statutenentwurf enthält aber für die Lehrerinnen so viel Härten, so wenig Leistungen, gegenüber den Pflichten, die man ihnen auferlegen wollte, daß diese in einer motivierten Eingabe an den Erziehungsrat verlangten, man möchte sie wie bisanhin von der Witwen- und Waisenkasse ausschließen. Sie wiesen unter anderem darauf hin, wie ungerecht es wäre, wenn z. B. eine Lehrerin erst nach Jahren in die Stiftung einträte, sie noch eine Einkaufssumme zu entrichten hätte, trotzdem ihr die Stiftung so viel wie nichts biete. Diese Bestimmung wurde dann im Entwurf, der zur Beratung an die Kapitel ging, fallen gelassen.

Auch die Anrufung des Solidaritätsgefühls vermochte bei den Lehrerinnen nicht das Gefühl zu wecken, daß es ihre Pflicht sei, der Kasse beizutreten. Diese Solidarität, schien den Lehrerinnen, hinke. Sie waren bis jetzt der Meinung gewesen, aus Solidarität schließe sich eine Gemeinschaft zusammen, um die Interessen jedes Einzelnen gegebenen Falles zu wahren. Die Lehrerinnen konnten sich also aus Solidarität der Kasse anschließen, um für die hinterlassenen Witwen und Waisen der Lehrer die Renten sichern zu helfen. Wie aber, wenn die Lehrerin, die naturgemäß in den wenigsten Fällen Witwen oder minderjährige Waisen hinterläßt, andere Personen hinterließ, mit denen sie in Familiengemeinschaft gelebt, ich denke z. B. an eine Schwester, oder andere Verwandte, die an ihr eine Stütze hatte, oder für die zu sorgen, die Lehrerin unternommen hatte? Und denken Sie sich nicht etwa, daß das vereinzelt Fälle wären; denn will die Lehrerin im Alter nicht einsam sein, so muß sie suchen ihr Leben mit dem anderer eng zu verknüpfen. Muß es sie denn nicht mit Bitterkeit erfüllen, zu sehen, daß für die Hinterlassenen der Lehrer unter ihrer Mithülfe gesorgt war, während diejenigen, die ihr persönlich am nächsten standen, leer ausgingen?

Sie werden nun sagen, man habe ja der Lehrerin auch Versicherungsmöglichkeiten eingeräumt. Da sind:

1. ihre Waisen, wenn sie als Witwe im Amte stirbt;
2. ihre mütterlicherseits verwaisten Geschwister unter 18 Jahren; und
3. ihre verwitwete Mutter, die rentenberechtigt werden können.

Aber das sind alles Ausnahmefälle, die lange nicht eine Prämie von 80 Fr. rechtfertigen.

Es ist eine Ausnahme, wenn eine verwitwete Lehrerin wieder ins Amt zurückkehrt, und eine noch größere Ausnahme, daß sie dann von ihren noch minderjährigen Kindern wegstirbt.

Es ist eine Ausnahme, wenn beim Tode der Lehrerin minderjährige, mütterlich verwaiste Geschwister vorhanden sind. Ueberhaupt spielt nicht einmal bei den Lehrern die Waisenrente eine große Rolle. Laut amtlichem Schulblatt sind in der Bilanz für die Witwenrenten rund 500,000 Fr., für die Waisenrenten bloß 3000 Fr. eingestellt.

Dabei ist der Fall nicht abgeklärt, wenn die Lehrerin, wie es ja häufig vorkommt, Lehrerstochter ist. Da ist die betreffende Lehrersfrau durch Mann und Tochter doppelt versichert. Bekommt sie dann, wenn sie Mann und Tochter überlebt, die Rente auch doppelt?

Es bleibt also noch die Rente der verwitweten Mutter der Lehrerin, wenn letztere stirbt. Auch diese steht in keinem Verhältnis zur Rente der Lehrerswitwe. Während die Frau des Lehrers in der Regel jünger ist als dieser und diesen um Jahre überleben kann, ist bei der Lehrerinmutter das Umgekehrte der Fall, und wenn sie noch rentenberechtigt werden sollte, so kann es nur für eine verhältnismäßig kurze Zeitdauer sein.

Uebrigens brauche ich mich nicht lange damit aufzuhalten, Ihnen zu beweisen, daß die im Entwurf gebotenen Versicherungsleistungen lange nicht das Aequivalent der Prämie von 80 Fr. sind; denn, allerdings an der Prosynode erst, teilte die Kommission*) mit, daß diese den Lehrerinnen gebotenen Versicherungsleistungen eine Prämie von 20 Fr. erfordere. Daß der Prämienansatz eher auf- als abgerundet ist, scheint selbstverständlich.

Nachdem nun der Statutenentwurf in allen Kapiteln zur Behandlung gekommen und die Lehrerinnen mit ihrem Begehren um fachmännische Prüfung der gebotenen Versicherungsleistungen nur bei einem Kapitel Unterstützung gefunden, besprachen sie ihrerseits die Angelegenheit noch einmal, und sie einigten sich grundsätzlich dahin, der Stif-

*) Das ist ein Irrtum. Eine solche Mitteilung hat die Kommission nicht gemacht und auch nicht machen können.

tung beizutreten, wenn man ihnen auf Grund fachmännischer Prüfung eine Vorlage biete, die ihnen qualitativ die gleichen Versicherungsleistungen biete wie den Lehrern. Es wurde dabei geltend gemacht, daß durch den Beitritt der Lehrerinnen der Stiftung schon ein Nutzen erwachse, indem sie dadurch auf eine breitere Basis gestellt würde. Zweitens würden die Lehrerinnen ja an das Defizit den gleichen Beitrag von 16 Fr. leisten wie die Lehrer. Für den übrigen Teil der Prämie schien es ihnen nur gerecht zu sein, wenn man ihnen entsprechende Versicherungsleistungen gewähre. Bestimmte Vorschläge konnten die Lehrerinnen nicht machen, denn dazu gehören Versicherungstechniker; es gehören Berechnungen dazu, die die Lehrerinnen, unbewandert wie sie sind auf dem Gebiet des Versicherungswesens, nicht machen konnten. Aber es schien ihnen, der Versicherungstechnik, auf dem vorgeschrittenen Stand wie sie sich jetzt befindet, sollte es möglich sein, eine Vorlage zu schaffen, die in möglich gerechter Weise alle Beteiligten berücksichtigt. Dabei hatte es nicht die Meinung, daß die Lehrerinnen persönlichen Vorteil von der Stiftung haben möchten, sondern daß die Vorteile, wie schon betont, ihren Hinterlassenen zu Gute kommen sollten.

Dadurch fiel auch der Vorwurf dahin, daß die Lehrerinnen nur aus Sorge um ihr Portemonnaie sich zu ihrer ablehnenden Haltung bewogen gefühlt. Man sagte sich in Bezug auf den Hinweis, der immer gemacht wird, daß auch von den Lehrern ein Viertel leer ausgehe: Wir verlangen ja nicht, daß unbedingt jede Lehrerin von der Versicherung profitieren soll, wir wollen ja nur quantitativ die gleichen Leistungen, wobei nicht ausbleiben wird, daß auch ein Teil der Lehrerinnen leer ausgehen wird.

Den Antrag auf quantitative Gleichstellung aller Beteiligten durch unparteiische, fachmännische Prüfung der Vorlage wurde an die Prosynode weiter geleitet.

Nun aber lagen an der Prosynode als Ueberraschung die Zusatzanträge der Kommission vor, die vorsehen, daß

einer Lehrerin, wenn sie in den Ruhestand tritt, $\frac{3}{4}$ ihrer gemachten Einlagen ohne Zins zurückvergütet werden. Das schien nun auf den ersten Blick die ganze Sachlage zu verändern, und Sie haben in der Lehrerzeitung im Bericht über die Verhandlungen der Prosynode lesen können, daß ich den Vorschlag der Kommission annehmbar fand, freilich unter der ausdrücklichen Voraussetzung, und das stand nicht in der Zeitung, daß es mir schein e, der Vorschlag der Kommission komme dem Begehren der Lehrerinnen um quantitativ gleiche Versicherungsleistungen ungefähr nahe. Da ich keine Gelegenheit gehabt hatte, die Anträge der Kommission vorher zu prüfen, und ich an der Prosynode nur nach Schein und Gefühl urteilen konnte, wird man mir das Recht zugestehen müssen, daß ich mich nachträglich erkundigte, ob meine Voraussetzung das Richtige getroffen habe. Ob das der Fall war, überlasse ich Ihrem Urteil, wenn Sie die Ausführungen über das neue Zugeständnis der Kommission von anderer Seite gehört haben werden. Ich habe an der Prosynode meinen Standpunkt über Gleichberechtigung von Lehrer und Lehrerin in der Versicherung nicht aufgegeben, ich tue es auch heute nicht.

Niemand kann ernsthafter als ich und mit mir eine große Zahl von Kolleginnen wünschen, daß eine Basis der Verständigung gefunden werde, und das Entgegenkommen der Kommission beweist, daß auch sie diesen Wunsch hegt. Aber es ist mir auch klar, daß es nicht so leicht sein wird, eine solche Basis zu finden. Ich mache der Kommission keinen Vorwurf daraus, daß sie in erster Linie die Interessen der Witwen- und Waisenstiftung im Auge behalten, das war ihr Amt; aber man verarge es auch uns Lehrerinnen nicht, wenn wir uns die Sache gründlich besehen, bevor wir Ja und Amen dazu sagen.

Ich habe mich immer wieder gefragt: Begehen wir ein Unrecht, wenn wir uns weigern, unter andern Bedingungen als denen der Gleichberechtigung in die Kasse einzutreten? Und ich kam immer wieder zu dem Schlusse:

Nein, aber wir begehen ein Unrecht, wenn wir es tun, den nachfolgenden Lehrerinnen gegenüber ein Unrecht, das mit ihrer wachsenden Zahl immer größer wird.

Wir begehen auch ein Unrecht unsern schweizerischen Kolleginnen gegenüber, denn es ist ein Fall von prinzipieller Bedeutung, auf den man sich gegebenenfalls auch andernorts beziehen kann.

Mit ein paar kurzen Worten möchte ich noch über ein paar Argumente sprechen, mit denen man unsere bedingungslose Einbeziehung in die Stiftung motivieren will. Es wird gesagt, daß die Lehrerinnen in Städten und großen Ortschaften für die leichtern Stellen verwendet werden. Man sagt aber nicht, daß ihre Besoldung um einige hundert Franken niedriger ist als die ihrer Kollegen, und daß eine große Zahl gleicher Stellen auch von männlichen Kollegen besetzt ist.

Man gibt uns ferner zu bedenken, daß durch unser Verhalten bei unsern Kollegen eine Mißstimmung hervorgerufen werde, die dem guten Einvernehmen, das bisher gewaltet habe, schaden werde. Ja, m. H., wir können die Sache ja auch umkehren und fragen: Glauben Sie, daß die Lehrerinnen zufrieden sein werden, wenn man ihre berechtigten Wünsche nicht berücksichtigt?

Vielleicht werden Sie dann mit dem Recht des Stärkern sagen: Das macht nichts aus; wenn die Lehrerinnen auch nicht zufrieden sind, wenn wir es nur sind! Meine H.! Sie appellieren an unsere Solidarität und wir antworten Ihnen: Ja; wir wollen solidarisch sein, wir wollen mithelfen, aber wir appellieren auch an unsere Kollegen, die uns in andern Angelegenheiten gelehrt haben, wie man sich für sein gutes Recht wehrt, und wir bitten Sie: Seien Sie gerecht, und das Resultat wird eine wahrhaft geeinte, solidarische zürcherische Lehrerschaft sein!
